



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	04.12.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Geplanter Bau der Erdgastransportleitung MET der RWE Anfrage der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.11.2008 AN/2366/2008**

Die RWE beabsichtigt den Bau einer Erdgastransportleitung zur Versorgung von West- und Mitteleuropa mit Erdgas aus östlichen Quellen. Die zu dem aktuellen Sachstand des Projekts von der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gestellten Fragen werden von der Verwaltung wie folgt beantwortet:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand um die Planungen der RWE-Erdgastransportleitung?

Das Raumordnungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die raumordnerische Beurteilung der Bezirksregierung Arnsberg steht noch aus.

2. Wie und in welchem Umfang werden geschützte Bereiche auf Kölner Stadtgebiet betroffen sein?

In der von dem Stadtentwicklungsausschuss beschlossenen Gesamtstellungnahme der Stadt zum Raumordnungsverfahren (Vorlagen-Nr. 2981/2008) ist die Vorzugstrasse der Vorhabenträgerin abgelehnt worden. Gefordert wurde vorrangig eine Trassenvariante, die das Kölner Stadtgebiet umgeht, zumindest jedoch die Verfolgung weiterer Varianten, die das rechtsrheinische Stadtgebiet so weit wie möglich unbeeinträchtigt lassen.

Da das Raumordnungsverfahren, das nur über den nach der raumordnerischen Beurteilung geeigneten Trassenkorridor befindet, noch nicht abgeschlossen ist, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine verbindliche Aussage darüber getroffen werden, welche Bereiche tatsächlich von dem Korridor erfasst sein werden. Art und Umfang der

konkreten Betroffenheit einzelner Bereiche werden sich zudem erst im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens, das den exakten Verlauf der Transportleitung festlegen wird, erfassen lassen.

3. Inwieweit finden die von der ULB geäußerten landschafts-, arten- und baumschutzrechtlichen Belange Berücksichtigung?

Umweltbelange sind von der Raumordnungsbehörde sowohl im Hinblick auf § 29 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes NRW (Verweis auf die in § 2 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes genannten Belange) als auch nach § 29 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes NRW (Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) bei der von ihr vorzunehmenden Beurteilung zu berücksichtigen.